



Stubenring 2/4, 1010 Wien  
Tel: 01 5131533-119  
[ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)  
[www.oear.or.at](http://www.oear.or.at)  
ZVR-Zahl: 413797266

# STELLUNGNAHME

## Gewerbeordnung 1994

GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Wien, am 05.12.2016

*Die ÖAR ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihr sind 75 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt die ÖAR über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.*

Die ÖAR dankt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### **Allgemeines**

Menschen mit Behinderungen werden durch mangelnde Barrierefreiheit der Gewerbebetriebe (Restaurants, Gaststätten, Verkaufsräume etc.) trotz zehnjährigem Bestehens des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) nach wie vor massiv benachteiligt und diskriminiert. Barrierefreiheit wird häufig auch dann nicht hergestellt, wenn aufgrund von Sanierungsarbeiten oder Umbauten sowie wegen einer Änderung des Gewerbes umfangreiche bauliche Maßnahmen an dem Gebäude bzw. Lokal gesetzt werden.

Seit Inkrafttreten des BGStG im Jahr 2006 besteht die Verpflichtung alle neugebauten Gebäude barrierefrei zu bauen, auch wenn die Bauvorschriften dies nicht zwingend vorsehen. Bestehende Gebäude müssen seit 31.12.2015 im Rahmen der Zumutbarkeit barrierefrei sein.

Die ÖAR regt daher an, in der Gewerbeordnung selbst die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der einzelnen Gewerbebetriebe vorzuschreiben. Diese Voraussetzung muss in Folge im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigungen auch verpflichtend überprüft werden.

## **Zum Inhalt**

### **§ 77 (5) neu**

§ 77 wäre dahingehend zu ergänzen, dass Betriebe, die nicht den Bestimmungen des BGStG entsprechen, keine Genehmigung erteilt wird.

#### **(5) neu:**

Die Genehmigung von Betriebsanlagen, bei denen es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und für die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist, sind dann zu genehmigen, wenn sie barrierefrei nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgestaltet sind.

Im Verfahren betreffend Betriebsanlagen ist Barrierefreiheit dezidiert als Voraussetzung für die Bewilligung eines Betriebes festzuhalten.

### **§ 353 ist zu ergänzen**

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

...

Dem Nachweis der barrierefreien Ausgestaltung im Sinne des BGStG

### **§ 356b ist zu ergänzen**

Die Bestimmungen des BGStG betreffend barrierefreiem Bauen nach dem Stand der Technik sind einzuhalten.

Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen sind als Sachverständige bei der Überprüfung der Barrierefreiheit in Genehmigungsverfahren verstärkt miteinzubeziehen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Voget

Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz